



Förderrichtlinien der Marktgemeinde Laßnitzhöhe

Gegenstand dieser Förderrichtlinien ist die **Förderung von Betrieben der Produktion, der Dienstleistung, des Handels, des Verkehrs und des Tourismus** mit Standort im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Laßnitzhöhe.

I. Förderzweck

Zweck ist die Förderung von Betriebsneugründungen, Betriebserweiterungen mit neu geschaffenen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde Laßnitzhöhe.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen in der Höhe folgender Prozentsätze, die sich am Betrag der vom Förderwerber im jeweiligen Jahr geleisteten Kommunalsteuer orientieren.

a) Betriebsneugründungen

- Im 1. Betriebsjahr 40 % der erklärten und bezahlten Kommunalsteuer
- Im 2. Betriebsjahr 30 % der erklärten und bezahlten Kommunalsteuer
- Im 3. Betriebsjahr 20 % der erklärten und bezahlten Kommunalsteuer
- Im 4. Betriebsjahr 10 % der erklärten und bezahlten Kommunalsteuer

b) Betriebserweiterungen mit neu geschaffenen Arbeitsplätzen

- Proportional auf die neugeschaffenen Arbeitsplätze
- Im 1. Betriebsjahr 40 % der erklärten und bezahlten Kommunalsteuer
 - Im 2. Betriebsjahr 30 % der erklärten und bezahlten Kommunalsteuer
 - Im 3. Betriebsjahr 20 % der erklärten und bezahlten Kommunalsteuer
 - Im 4. Betriebsjahr 10 % der erklärten und bezahlten Kommunalsteuer

(Bsp. 100 Mitarbeiter im Bestandsbetrieb, nach Betriebserweiterung 150 Mitarbeiter gerechnet auf Vollzeitbeschäftigte, daraus ergibt sich eine Förderung für die 50 neugeschaffenen Arbeitskräfte)

Die Auszahlung der Förderung erfolgt binnen 14 Tagen nach Einlangen der Kommunalsteuerjahreserklärung, welche bis 31. März des darauffolgenden Jahres abzugeben ist.

Einzelunternehmer:

Bei einem Einzelunternehmen kann sich der Förderbetrag nicht an der geleisteten Kommunalsteuer orientieren und wird deshalb für die diese ein „Fix-Förderbetrag“ festgesetzt:

Nach dem fünften Betriebsjahr mit dem Betriebsstandort in der Marktgemeinde Laßnitzhöhe wird dem Einzelunternehmer eine einmalige Förderung in Höhe von € 300,00 gewährt.

II. Betriebsführung

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, seinen Betrieb mindestens 5 Jahre ab Gewährung der Förderung in der Marktgemeinde zu führen.
2. Der Förderungswerber wird angehalten, Arbeitskräften aus der Marktgemeinde Laßnitzhöhe den Vorzug zu geben.
3. Der Förderungswerber wird angehalten, in seinem Firmenwortlaut neben der Postleitzahl den Namen „Laßnitzhöhe“ anzuführen.
4. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet.
5. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

III. Antragstellung

1. Das Ansuchen ist schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Laßnitzhöhe einzubringen und ist gebührenfrei.
2. Die Antragstellung ist spätestens mit Abgabe der Kommunalsteuer-Jahreserklärung (Frist 31.03. des Folgejahres) einzureichen.

IV. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden.

1. Bestimmungen des Förderungsvertrages werden nicht eingehalten.

2. Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurden ihm diese entzogen.
4. Gegen den Förderungswerber bestehen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1-6 GewO 1994 i.d.g.F. Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet.
5. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
6. Der Förderungswerber beschäftigt oder beschäftigte im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen etc. hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen haben keine Auswirkung.
3. Der Förderungswerber stellt der Marktgemeinde Laßnitzhöhe für den Zeitraum der Förderung jährlich zum Stichtag 1. Oktober folgende Daten zur Verfügung:
 - a. Anzahl der Gesamtbeschäftigten.
 - b. Anzahl der Beschäftigten, wobei Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte auf Vollbeschäftigte umzurechnen sind.
4. Die Förderungsvereinbarung wird nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen
5. Der Förderungswerber gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.g.F., an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.

VI. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis, einschließlich aller Streitigkeiten über den Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.

VII. Förderungsvertrag

Auf Basis dieser Gewerbeförderungsrichtlinien ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen.

Dieser Vertrag erlangt erst durch einen Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates seine Gültigkeit.

Abweichende Förderungen von dieser Fördervereinbarung werden im Gemeinderat gesondert behandelt, und erlangen erst durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates seine Gültigkeit.

Förderungen an die Einzelunternehmen werden im Gemeindevorstand beschlossen. Der Gemeindevorstand berichtet dem Gemeinderat gesammelt über die Vergabe von Förderungen an Einzelunternehmer.

Genehmigt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Bernhard Liebmann

